

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Handelsname : Erdbeere PÖ (0311)

Überarbeitet am : 19.10.2021

Version (Überarbeitung) : 1

Druckdatum : 19.10.2021

Seite: 1

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

6 1602 205 Erdbeere PÖ 0311

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Kosmetischer Rohstoff

Verwendungen, von denen abgeraten wird : keine

UFI: 227F-THNR-1Q52-PN31

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:	GLOREX GmbH	Glorex AG
Straße:	Großmattstraße 17	Uferstrasse 12
Nat.-Kenn./PLZ/Ort:	D – 79618 Rheinfelden	CH – 4414 Füllinsdorf
Telefon:	+49 (0) 7623 7233 0	+41 61906 8070
Telefax:	+49 (0) 7623 7233 66	
Ansprechpartner:	info@glorex.com	

1.4 Notrufnummer:

Tel.: +49 (0) 7623 7233-0 (Mo.-Do. 9-16 Uhr Fr. 8-12 Uhr)

Tel.: 145 (Tox Info Suisse)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Achtung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Handelsname : Erdbeere PÖ (0311)

Überarbeitet am : 19.10.2021

Version (Überarbeitung) : 1

Druckdatum : 19.10.2021

Seite: 2

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe tragen.

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

Furaneol

Sonstige Gefahren:

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS
Furaneol	CAS-Nr. 3658-77-3 EG-Nr. 222-908-8	1 - < 5	Skin Sens. 1A / H317
Ethylbutyrat	CAS-Nr. 105-54-4 EG-Nr. 203-306-4	1 - < 5	Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H335 Aquatic Chronic 3 / H412
cis-3-Hexen-1-ol	CAS-Nr. 928-96-1 EG-Nr. 213-192-8 REACH Reg.-Nr. 01-2119969743-23-xxxx	1 - < 5	Flam. Liq. 3 / H226 Eye Irrit. 2 / H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Handelsname : Erdbeere PÖ (0311)

Überarbeitet am : 19.10.2021

Version (Überarbeitung) : 1

Druckdatum : 19.10.2021

Seite: 3

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe- Maßnahmen Allgemeine Hinweise

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen

Betroffenen ruhig halten. Frischluft zuführen. Einen Arzt rufen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt

Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Umgehend einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mundspülung mit kaltem Wasser. Umgehend einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sand, Schaum, CO₂, Trockenlöschmittel.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Geschlossener Schutzanzug.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer geeigneten Verbrennungsanlage oder Deponie oder Recycling zuführen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Mechanisch aufnehmen. Vorschriftsmäßig beseitigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine.

7. Handhabung und Lagerung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Handelsname : Erdbeere PÖ (0311)

Überarbeitet am : 19.10.2021

Version (Überarbeitung) : 1

Druckdatum : 19.10.2021

Seite: 4

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Vor Öffnen des Gebindes Feuerlöscher bereitstellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort lagern. Erwärmung über 50°C vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition
Nicht bestimmt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition Persönliche Schutzausrüstung

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz anlegen

Handschutz

Schutzhandschuhe verwenden. Chemikalienschutzhandschuh EN 374; Nitrilhandschuhe, mind. Schutzindex 2 >30 min. Permeationswert

Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille benutzen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Erscheinungsbild

Dichte (d₂₀/20) : [1.020 ; 1.030]

Brechungsindex 20°C : Nicht bestimmt

Geruch: charakteristisch

Form : flüssig

Farbe : farblos

Flammpunkt (°C) : 62° C

9.2. Sonstige Angaben

Keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

10.2 Chemische Stabilität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Handelsname : Erdbeere PÖ (0311)

Überarbeitet am : 19.10.2021

Version (Überarbeitung) : 1

Druckdatum : 19.10.2021

Seite: 5

- 10.4 **Zu vermeidende Bedingungen**
Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.
Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.5 **Unverträgliche Materialien**
Säuren und Basen
- 10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte**
Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.7 **Weitere Angaben**
Keine.

11. Toxikologische Angaben

- 11.1 **Angaben zu toxikologischen Wirkungen**
Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12. Umweltbezogene Angaben

- 12.1 **Toxizität**
Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.
- 12.2 **Persistenz und Abbaubarkeit**
Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.
- 12.3 **Bioakkumulationspotenzial**
Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.
- 12.4 **Mobilität im Boden**
Bei sachgemäßer Einleitung in adaptierte biologische Kieranlagen sind keine Störungen zu erwarten.
- 12.5 **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.
- 12.6 **Andere schädliche Wirkungen**
Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Produkt ohne Vorbehandlung nicht in Kanalisation und Gewässer einleiten und nicht auf

13. Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 **Verfahren der Abfallbehandlung**
Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer geeigneten Verbrennungsanlage oder Deponie oder Recycling zuführen.

14. Angaben zum Transport

- 14.1 **UN-Nummer** Unterliegt nicht den Transportvorschriften
- 14.2 **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** nicht relevant
- 14.3 **Transportgefahrenklassen** keine
- 14.4 **Verpackungsgruppe** nicht relevant
- 14.5 **Umweltgefahren** nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
- 14.6 **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
- 14.7 **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Erdbeere PÖ (0311)

Überarbeitet am : 19.10.2021

Version (Überarbeitung) : 1

Druckdatum : 19.10.2021

Seite: 6

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Brennbare Flüssigkeit (R10), GefStoffV : Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 1 Einstufung gemäß VwVwS schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

16. Sonstige Angaben

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.